

Bemerkungen zum Protokoll der Geschäftsprüfungskommission
des Nationalrates über die Sitzung vom 14./15. November 1977
betreffend Bericht Arbeitsgruppe Jeanmaire

1. Gang des Verfahrens und Ergebnisse

Anlass:

Protokoll S. 11, 3. Absatz; S. 16, 2. und 3. Absatz;
S. 18, 3. Absatz, S. 21 unten (Zif. 2); S. 30, 3. Absatz.

Stellungnahme:

Es trifft nicht zu,

- dass Jeanmaire zuerst alles abgestritten hat. Richtig ist, dass er gesamthaft betrachtet wenig geständnisfreudig gewesen ist. Er gab jedoch bereits in der ersten Einvernahme zu, Denissenko den Offiziersetat ausgehändigt und Kenntnis von der Gliederung des 2. AK gegeben zu haben.
- dass Jeanmaire während eines Jahres rund um die Uhr beschattet worden ist; dies wäre mit den zur Verfügung stehenden personellen Mitteln gar nicht möglich gewesen. Hingegen wurden im Rahmen des vom Bundesanwalt im Sommer 1975 eröffneten Ermittlungsverfahrens gezielte Ueberwachungen und Ermittlungen durchgeführt.
- dass die Idee eines Einsatzes von Jeanmaire bei der UNA vom Bundesanwalt ausgegangen ist; hingegen war er mit diesem Vorschlag einverstanden. Dieser Einsatz kann wohl kaum - wie Herr Barchi dies getan hat - als Fehler bezeichnet werden. An der Thunstrasse war Gewähr dafür geboten, dass weder vom auszuführenden Auftrag noch von den Oertlichkeiten her gesehen etwas Schwerwiegendes

- 2 -

passieren konnte. Sodann bestand - was für das Verfahren wichtig war - eine optimale Ueberwachungsmöglichkeit.

Im Ueberblick lässt sich zum Gang des Verfahrens folgendes sagen:

Der erste Hinweis dafür, dass ein hoher Schweizer Offizier zugunsten der Sowjetunion nachrichtendienstlich engagiert sein könnte, ging bei der Bundesanwaltschaft Mitte Mai 1975 ein. Konkrete Anhaltspunkte hinsichtlich der Person des Verdächtigten sowie Art und Umfang der möglichen Verratstätigkeit fehlten jedoch. Vor dem genannten Zeitpunkt war bei den zuständigen Stellen lediglich bekannt gewesen, dass Jeanmaire - wie zahlreiche andere Persönlichkeiten aus Verwaltung (Eidg. Politisches Departement und Eidg. Militärdepartement) sowie Politik - offizielle Kontakte zu den Militärattachés der Sowjetunion unterhielt, wobei aber weder eine auffällige Häufigkeit dieser Kontakte noch ein konspiratives Verhalten Anlass zu besonderen Massnahmen gegeben hätte.

Nachdem zeitraubende gezielte Ermittlungen den Verdacht nahe gelegt hatten, beim angeblich mit den Russen liierten Offizier könnte es sich um den Chef der Ls Trp handeln, eröffnete der Bundesanwalt im Sommer 1975 gegen Jeanmaire ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des verbotenen Nachrichtendienstes und Verletzung militärischer Geheimnisse. Unter Einsatz von technischen Mitteln wurden gezielte Ueberwachungen angeordnet und Ermittlungen durchgeführt, wovon aus Sicherheits- und Geheimhaltungsgründen nur ein äusserst geringer Kreis von Mitarbeitern Kenntnis erhielt. Zwar genügten

- 3 -

die zur Verfügung stehenden technischen Mittel den Bedürfnissen des Verfahrens, doch wurden die personellen Mittel sowohl der Bundespolizei als auch der eingesetzten kantonalen Dienste bis an die Grenze des Tragbaren in Anspruch genommen.

*Überwachung
nach
Pensionierung* Weil die bis zur Pensionierung von Jeanmaire gewonnenen Erkenntnisse für einen Zugriff nicht ausreichten, wurden die Ueberwachungen nach dem 1. Januar 1976 fortgesetzt und Jeanmaire vom Eidg. Militärdepartement mit einem zwar notwendigen, aber keine Geheimnisse enthaltenden Auftrag betraut. Trotz auch weiterhin spärlich anfallender Erkenntnisse ordnete schliesslich der Bundesanwalt auf den 9. August 1976 Jeanmaires Verhaftung an.

Es kann auf folgende im Verlauf der Untersuchung gewonnene Erkenntnisse hingewiesen werden:

- Die Kontakte zwischen Jeanmaire und den russischen Diplomaten fanden vielfach in einem offiziellen Rahmen (allgemeine Empfänge oder Einladungen zusammen mit Dritten) statt.
- Jeanmaire hat sich gelegentlich von seinen Auftraggebern in aller Oeffentlichkeit in gut frequentierte Restaurants einladen lassen und sie oft zu sich nach Hause eingeladen, ohne besondere Vorkehrungen zu treffen, während allerdings seine Kontaktpersonen die ihnen gutscheinende Vorsicht walten liessen.
- Zahlreiche Treffs wurden telefonisch vereinbart, wobei die russischen Funktionäre die Verbindung zu Jeanmaire jeweils aus einer öffentlichen Sprechstation herstellten.
- Aufgrund des Untersuchungsergebnisses muss davon ausgegangen werden, dass allein in der Zeit von 1961 bis 1966 ca. 80 Begegnungen zwischen Jeanmaire und seinen Auftraggebern stattgefunden haben, wobei wenig konspirative Elemente haben ermittelt werden können.

- 4 -

- Die von Jeanmaire weitergeleiteten Informationen und Unterlagen mussten von diesem nicht speziell beschafft werden, sondern standen ihm in seiner dienstlichen Stellung als hoher Offizier von Amtes wegen zur Verfügung; er konnte ohne besondere Mühe "aus dem vollen" schöpfen.

Diese Umstände machen deutlich, dass es sich beim zu beurteilenden Fall nicht um einen typischen Spionagefall handelt; Jeanmaires Verhalten ist weit eher dasjenige eines eigentlichen Verräters.

2. Möglichkeit einer früheren Entdeckung

Anlass:

Protokoll S. 6, 2. Absatz; S. 8, zweitletzter Absatz; S. 17, 2. Absatz, letzter Satz; S. 18, 3. Absatz, Mitte; S. 22, 2. Absatz und zweitletzter Absatz; S. 26, zweitletzter Absatz; S. 30, letzter Absatz.

Stellungnahme:

Es wird mehrfach die Frage aufgeworfen, weshalb es 14 Jahre gedauert hat, bis die Verratstätigkeit Jeanmaires erkannt wurde. Es wurde aufgezeigt, dass die meisten im Ausland entdeckten Spione auch über lange Jahre hinaus unerkant geblieben sind:

- Harry Gold 11 Jahre
- Klaus Fuchs 7 Jahre
- Rudolf Abel 9 Jahre
- Georges Paques 19 Jahre
- Stig Wennerström 14 Jahre
- James Guillaume 16 Jahre
- Gunvor Haavik 20 Jahre

Ausland Spione

Weshalb
147?

- 5 -

Es ist nicht einzusehen, weshalb - wie Herr Diethelm ausgeführt hat - Vergleiche mit Verrätern in grossen Staaten nicht möglich sein sollten. Die Problematik ist genau die gleiche: Bei Spionage und Verrat ist nicht nur der Täter nicht bekannt, sondern in aller Regel auch die Tat selbst. Es bedarf daher irgendwelcher Hinweise, die den Verdacht zu wecken in der Lage sind. Erst dann können die zuständigen Stellen ein Ermittlungsverfahren einleiten.

Mit Bezug auf den Fall Jeanmaire kann hiezu noch folgendes festgestellt werden:

- Bis zur Entdeckung des Verratsfalles fehlte im schweizerischen Bewusstsein - auch bei den Abwehrorganen - das Misstrauen gegenüber hohen Schweizer Offizieren.
- Von seiten der militärischen Stellen, welchen Jeanmaire von der täglichen Arbeit her bekannt war und wo offenbar auch seine Fehler und Charakterschwächen nicht verborgen geblieben waren, gingen nie irgendwelche Hinweise ein, aufgrund derer dieser Offizier einer nachrichtendienstlichen Tätigkeit hätte verdächtigt werden müssen. Im nachhinein betrachtet ist bedauerlich, dass Kameraden und Vorgesetzte die sicher festgestellten offenen Kontakte nicht wenigstens der Bundesanwaltschaft zur Kenntnis gebracht haben.
- In der Zeit von Januar 1970 bis August 1972 liessen sich nur insgesamt sechs telefonische Kontakte Jeanmaires zu seinem Führungsoffizier feststellen. Diese wenigen Kontakte verteilen sich auf eine Zeitspanne von zweieinhalb Jahren. Mit Ausnahme eines Telefongesprächs vom 11. April 1972 (Einladung zu Kaviar und

*prüfendes
gleichgewollt
zu Vertrauen
u. Mithaus*

*V. aus
genügend
und*

- 6 -

Vodka) betrafen sie alle offizielle Anlässe und waren daher nicht geeignet, gegenüber Jeanmaire einen Verdacht aufkommen zu lassen. Die Frage, ob der als Ausnahme erwähnte Telefonanruf vom 11. April 1972 genügend Anlass zu Massnahmen oder gar einer gezielten Ueberwachung in all ihren Konsequenzen hätte sein müssen, mag im nachhinein auf der Grundlage gemachter Erfahrungen und Erkenntnisse bejaht werden, doch bleibt immerhin festzustellen, dass die Abwehrorgane mit allergrösster Wahrscheinlichkeit ins Kreuzfeuer der Kritik geraten wären, hätten sie gestützt auf ein derart schwaches Element eine gezielte Personenüberwachung oder technische Kontrollmassnahmen vorgenommen. Sie konnten es aus rechtsstaatlichen Erwägungen nicht tun, was zeigt, dass der Vorwurf von Herrn König, es sei mit Methoden gearbeitet worden, welche nicht unter die Lupe genommen werden könnten, unbegründet ist.

- Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sich im Rahmen sporadischer Ueberwachungen - nur solche sind mit den gegenwärtigen personellen Mitteln möglich - keine Hinweise auf einen Kontakt der vier vorerwähnten Auftraggeber zu einer bestimmten Person in Lausanne ergaben; es fielen keine häufigen oder ungewöhnlichen Verschiebungen dieser Funktionäre in den Raum Lausanne auf.

Daraus ergibt sich folgende Erkenntnis:

Demokratie
Diktatur

Eine Diktatur wäre in der Lage, im Abwehrbereich Massnahmen zu treffen, die mit den Grundsätzen einer rechtsstaatlichen Demokratie nicht vereinbar sind. Unlautere Ermittlungsmethoden sind im Fall Jeanmaire nicht angewandt worden und werden auch sonst nicht angewandt, eben deshalb, damit

die Abwehr nicht zu einer "schmutzigen Aufgabe" wird, wie Herr Bratschi sich ausgedrückt hat. Im Rechtsstaat kann - der Fall Jeanmaire macht es deutlich - die Tätigkeit der Abwehrorgane allein nicht genügen. Eine erfolgreiche Abwehr lässt sich nur verwirklichen, wenn diese Tätigkeit begleitet und unterstützt wird von präventiven, politisch-diplomatischen und strafrechtlichen Massnahmen und vor allem dann, wenn eine Unterstützung der Mitbürger gewährleistet ist. Dies bedeutet nichts anderes, als dass bedeutsame Beobachtungen den zuständigen Polizeistellen zu melden sind.

Warum sind im Fall Jeanmaire "hausinterne" Meldungen unterblieben? Herr Diethelm rügt, dass die Kontakte Jeanmaires zur russischen Botschaft hätten auffallen müssen. Warum aber hat er sich darüber ausgeschwiegen, dass er über das Verhalten von Jeanmaire zu vorgerückter Stunde schockiert gewesen war? Wäre nicht eine solche Meldung Anlass zu grösserer Wachsamkeit und damit ein Steinchen im Ermittlungsmosaik gewesen?! Warum haben Mitarbeiter in der UNA erst nach der Verhaftung des hohen Offiziers Verdachtsmomente geäussert und nicht während seiner Anstellung?

3. Akteneinsicht der Arbeitsgruppe

Anlass:

Protokoll S. 9 Mitte, Zif. 1.

Stellungnahme:

Wenn Herr Bratschi geltend macht, die Arbeitsgruppe habe keine Einsicht in die Straftaten gehabt, so ist dies nur

Ausbau
Büro
Jobler
Schnitz

Fall L.

sehr bedingt richtig. Es hat ihr der Schlussbericht des Sachbearbeiters der Bundespolizei vorgelegen, in welchem alles - nicht nur die wichtigsten Punkte - enthalten ist, was Jeanmaire verraten hat. Es handelt sich dabei um eine Zusammenfassung des Untersuchungsergebnisses, welche materiell nicht weniger aussagekräftig ist als die durchgeführten Einvernahmen und übrigen Akten.

4. Abwehrkonzept

Anlass:

Protokoll S. 23

Stellungnahme:

Ueber das grundlegende Konzept der Abwehr mit personellen und finanziellen Aspekten kann folgendes gesagt werden:

Mit Bundesbeschluss vom 21. Juni 1935 wurde der Bundesanwaltschaft polizeilich geschultes Personal beigegeben. Es wurde der nach aussen hin in Erscheinung tretende Aussendienst der Bundespolizei geschaffen, der sich aus polizeilich geschulten Kommissären und Inspektoren zusammensetzt; diese treten als erfahrene Polizeifunktionäre aus den Polizeikorps der Kantone und grösseren Städte in die Bundespolizei ein, wo sie als Sachbearbeiter wirken und für die erforderliche Verbindung mit den kantonalen Polizeidienststellen besorgt sind. Dem Aussendienst ist innerhalb dieses Polizeidienstes bei der Bundesanwaltschaft ein Innendienst angegliedert, welcher das Verarbeiten eingehender Meldungen, Auswertarbeiten sowie die gesamten politisch-polizeilichen Aufgaben zu erledigen hat und überdies eine zentrale Koordinations- und Auswertstelle für Sprengstoffdelikte umfasst.

Aussendienst
BUPO - KAPO

Innendienst

Abwehrkonzept

Da die Bundesanwaltschaft gemäss Art. 17 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (BStP) in der Regel mit den kantonalen Polizeibehörden zusammenarbeitet, werden zur Erfüllung eines beträchtlichen Teiles der zu lösenden Aufgaben Funktionäre der Nachrichtendienste kantonalen und städtischer Polizeikorps beigezogen. Die Zahl dieser Mitarbeiter beläuft sich zur Zeit auf ca. 150. Dieses Verbundsystem zwischen Bund und Kantonen hat sich in der Praxis bewährt und erlaubt eine im Interesse der Sache gerechtfertigte und von den kantonalen Funktionären akzeptierte Führung durch die Kommissäre und Inspektoren der Bundespolizei in allen Einsatzbereichen.

Zur Ergänzung "hauseigener" technischer Dienste konnte gestützt auf einen Vertrag zwischen der Eidgenossenschaft und der Stadt Zürich der gut qualifizierte Wissenschaftliche Dienst der Stadtpolizei Zürich für die Bedürfnisse des Bundes verpflichtet werden. Es wurde der Wissenschaftliche Forschungsdienst (WFD) eingerichtet, welcher im Interesse von Staatsschutz und Spionageabwehr Untersuchungs- und Forschungsaufträge zu erledigen sowie eine Sammlung von Dokumentations- und Vergleichsmaterial anzulegen hat.

Der Kostenaufwand der Bundespolizei präsentierte sich im Budget 1977 wie folgt:

- Salärkosten	Fr. 4'070'842.--
- interner Kostenaufwand (Spesen, Versicherung, aushilfsweise beschäftigte Uebersetzer, spez. Polizeidienstkosten, Material- und Unterhaltskosten der Funkabwehr)	Fr. 310'300.--
- polizeiliche Staatsschutzauslagen (Beitrag an Stadt Bern, Entschädigung an die Kantone, Beitrag an WFD, Beitrag an PTT für Funküberwachung, Spezialauslagen)	Fr. 2'442'410.--
Total	Fr. 6'823'552.--

Wissenschaftl
Dienst 2H

Kosten
Berpo

5. Information von Öffentlichkeit und Geheimnisträgern

Anlass:

Protokoll S. 14 unten und S. 18 Mitte.

Stellungnahme:

- a) Es wurde schon vor Bekanntwerden der Verratstätigkeit von Jeanmaire erkannt, dass der Oeffentlichkeitsinformation grosses Gewicht zukommt. Wie der Bundesrat in der Antwort auf die einfache Anfrage Kloter vom 14. März 1977 ausgeführt hat, gilt es jedoch, vor Bekanntgabe eines Spionagefalles das Für und Wider genau abzuwägen. Es trifft zu, dass mit der Publikation das Publikum motiviert und zur Mitarbeit ange-regt werden kann. Andererseits können jedoch aussenpolitische Gesichtspunkte oder vor allem Geheimhaltungsinteressen mit Rücksicht auf andere pendente Ermitt-lungsverfahren gegen eine Bekanntgabe sprechen. Es lassen sich daher keine allgemein gültigen Richtli-nien aufstellen; die Interessenabwägung ist von Fall zu Fall vorzunehmen.

offen
↓
Beantwortung
7.10.76

- b) Es ist richtig, dass eine bessere Orientierung von Geheimnisträgern in Armee und Verwaltung anzustreben ist. In dieser Hinsicht unternimmt die Sektion Geheimhaltung im Stab GGSt seit einiger Zeit entsprechende Anstrengungen. Die Bundesanwaltschaft hat auf Wunsch des Generalstabschefs sodann ein Merkblatt erarbeitet, welches das heutige Bedrohungsbild und anhand ver-schiedener Fälle aus der Praxis die konkreten Gefahren aufzeigt. Es vermittelt auch Ratschläge und enthält Verhaltensregeln. Das Merkblatt soll nebst der Orien-tierung von Geheimnisträgern auch dazu dienen, in militärischen Kursen zu Wachsamkeit und korrektem Verhalten anzuregen.

Merkblatt

Geheimnis-träger schützer

Al-Jazeera

6. Bundesanwaltschaft und -polizei / UNA / Sicherheitsdienst
der Armee

Anlass:

Protokoll S. 22 oben; S. 23 oben; S. 26 Mitte; S. 28
Mitte; S. 29 Mitte.

Stellungnahme:

Mit Bezug auf die UNA ist vorerst festzuhalten, dass ihre
Aufgaben in der Geschäftsordnung des Stabes der Gruppe
für Generalstabsdienste, gültig ab 1. Juni 1977, festge-
legt sind.

- Der Unterstabchef Nachrichtendienst und Abwehr leitet
den militärischen Nachrichten- und Gegennachrichten-
dienst und sichert die Wahrung militärischer Geheimnisse.
Er leitet die Vorbereitungen der militärischen Abwehr.
- Der Chef der Abteilung Nachrichtendienst leitet die
Bearbeitung aller organisatorischen Fragen des Nach-
richtendienstes der Armee und der Truppe sowie die
Beschaffung, Auswertung und Verbreitung von Informa-
tionen.
- Für die Nachrichtenbeschaffung und -auswertung sind zwei
spezielle Sektionen eingesetzt.

Es ist hervorzuheben, dass die UNA mit der Bundesanwalt-
schaft nichts zu tun hat. Eine Verbindung besteht ledig-
lich insofern, als im Bestreben, den in früheren Jahren
bestandenen Dualismus in der Leitung der zivilen und
militärischen Abwehr zu beseitigen, dem Chef der Bundes-
polizei mit BRB vom 17. September 1969 die militärische
Abwehr übertragen worden ist, womit eine Personalunion
in diesem Bereich geschaffen wurde.

mit
Zivil
Abwehr

BRB

17. 9. 69

Geraffte Formulierung der wesentlichen Informationen gemäss folgender 5-PUNKTE-DISPOSITION:
① BETREFFNIS ② ANLASS ③ INHALT ④ STELLUNGNAHME ⑤ ANTRÄGE

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement
22. FEB 1978
6/18

Zu 1: Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe Jeanmaire

Zu 2: Sitzung der Geschäftsprüfungskommission Nationalrat vom 14./15. November 1977.

Zu 3/4: An dieser Sitzung fielen verschiedene Aeusserungen, die einer Richtigstellung rufen. Im Hinblick auf die Behandlung des Geschäfts im Nationalrat am 6. und 7. März 1978 haben wir unter Bezugnahme auf die einzelnen Protokollstellen unsere Bemerkungen zu Papier gebracht. Dieses ist wie folgt gegliedert:

1. Gang des Verfahrens und Ergebnisse
2. Möglichkeit einer früheren Entdeckung
3. Akteneinsicht der Arbeitsgruppe
4. Abwehrkonzept
5. Information von Oeffentlichkeit und Geheimnisträger
6. Bundesanwaltschaft und -polizei/UNA/Sicherheitsdienst der Armee

Zu 5: Kenntnissnahme

Forts. bitte wenden oder bei laengeren Antraegen und Stellungnahmen neutrales A4-Blatt verwenden

Informationen fuer die Steuerung der Weiterleitung und Weiterbearbeitung Datum: 21.2.1978

1 An Hrn. Bundesrat Kurt Furgler
2 Von Bundesanwalt
Sachbearbeiter Dr. Huber Tel: 46 25

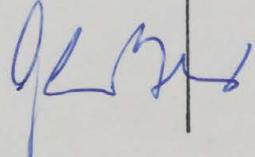
NOTIZEN des Adressaten:

3. Zu unterbreiten an

4* Dringlich (innert 24-Stunden)	Kurzfristig (2-4 Tage)	Demnaechst (5-10 Tage) <input checked="" type="checkbox"/>
innert Monatsfrist	auf Termin	nicht termin- gebunden

5* Zur Genehmigung	Zur Unter- zeichnung	Zur Stellung- nahme
Zum Entscheid	Zum Studium	Zur Kenntnis- nahme <input checked="" type="checkbox"/>

6. Wofuer wurde die Vorlage / Schreiben / Antrag usw. erstellt?
Bezug zum Auftrag / zum Anlass:

Unterschrift: 

* Zutreffendes Feld ankreuzen!

Visum:

- 12 -

Dem Chef Abwehr - militärisch eingestuft in der UNA -
unterstehen:

- SWD
FD
- Die Sektion Geheimhaltung, welche seinerzeit u.a. auf Veranlassung der Bundesanwaltschaft ins Leben gerufen wurde, um die früher unhaltbaren Zustände auf dem Gebiet der militärischen Geheimhaltung zu beseitigen;
 - der Sicherheitsdienst der Armee (SDA), eine zur Hauptsache aus Angehörigen der Bundespolizei und der kantonalen Polizeikorps bestehende "Schattenorganisation" für den Fall des Aktivdienstes, die aber für dringende und umfangreiche Ermittlungen im Abwehrbereich die Bundespolizei unterstützt und für deren Mitglieder die Erkenntnisse der Bundesanwaltschaft massgebend sind. Aufgaben, Organisation und Einsatz des SDA sind im BRB vom 19. Mai 1971 geregelt;
 - die Heerespolizei, welche den Polizeidienst bei der Truppe besorgt und gehalten ist, Wahrnehmungen auf dem Abwehrsektor unverzüglich dem SDA zur Kenntnis zu bringen.

Bern, 21. Februar 1978

BUNDESANWALTSCHAFT